



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

28.09.1988 - Drucksache 12/312 (Neufassung der Drs. 12/273/3 vom
25.08.1988) (zu Drs. 12/247)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Mitteilung des Senats vom
9. August 1988 (Drs. 12/247)

Gesetz zur Änderung des Hochschulrechts

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Mitteilung des Senats (Drs. 12/247) wird wie folgt geändert:

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zentrale Kommission für Frauenfragen, Frauenbeauftragte

(1) Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1a sowie für die Umsetzung der danach erlassenen Richtlinien der jeweiligen Hochschule liegen beim Akademischen Senat und beim Rektor, für die Fachbereiche beim Fachbereichsrat und beim Fachbereichssprecher. Sie werden darin von der Zentralen Kommission für Frauenfragen unterstützt.

(2) Der Akademische Senat bildet eine Zentrale Kommission für Frauenfragen, in der alle Statusgruppen mitwirken.

(3) Die Zentrale Kommission wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und schlägt sie dem Akademischen Senat zur Bestellung als Frauenbeauftragte vor. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Die Frauenbeauftragten bilden eine eigene Organisationseinheit; diese ist mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten.

(4) Die Zentrale Kommission für Frauenfragen unterstützt die Hochschule bei allen Maßnahmen zum Abbau von Nachteilen für Frauen in der Wissenschaft. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber allen zuständigen Stellen der Hochschule. Sie berichtet dem Akademischen Senat regelmäßig über ihre Arbeit. Sie hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Frauenförderung zu unterrichten. Bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1a oder gegen danach erlassene Richtlinien der Hochschule hat sie das Recht, diese über den Rektor zu beanstanden. Die Sprecherinnen und Sprecher sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten und zu unterstützen.“

Dr. Helga Trüpel, Thomas und Fraktion DIE GRÜNEN

Postfach 10 15 54

Postfach 10 15 54
Postfach 10 15 54
Postfach 10 15 54
Postfach 10 15 54

BRUNNEN VERLAGS-ANSTALT

Postfach 10 15 54
Postfach 10 15 54

BRUNNEN VERLAGS-ANSTALT
Postfach 10 15 54

BRUNNEN VERLAGS-ANSTALT

BRUNNEN VERLAGS-ANSTALT
Postfach 10 15 54

BRUNNEN VERLAGS-ANSTALT